
39/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

20.12.2017

I n h a l t

	Seite
Habilitationsordnung der Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 19. Dezember 2017	2

Habilitationsordnung der Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 19. Dezember 2017

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 2 sowie unter Hinweis auf § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), gibt sich die Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Habilitationsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Habilitationsrecht.....	2
§ 2	Habilitation	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen.....	2
§ 4	Habilitationsantrag.....	3
§ 5	Information der Habilitandin oder des Habilitanden	4
§ 6	Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren.....	4
§ 7	Eröffnung des Habilitationsverfahrens	4
§ 8	Lehrprobe.....	5
§ 9	Einholung und Behandlung von Gutachten.....	5
§ 10	Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium.....	6
§ 11	Zuerkennung der Lehrbefähigung	7
§ 12	Erweiterung der Lehrbefähigung	7
§ 13	Rücknahme des Habilitationsantrages	7
§ 14	Abbruch des Habilitationsverfahrens .	7
§ 15	Gegenvorstellung und Widerspruch...	7
§ 16	Verleihung der Lehrbefugnis.....	8
§ 17	Inkrafttreten	8
Anlage 1:	Muster der Habilitationsurkunde .	9
Anlage 2:	Muster der Urkunde zur Verleihung der venia legendi.....	10

§ 1 Habilitationsrecht

(1) Die Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft verleiht folgende akademische Grade zur Lehrbefähigung nach § 2:

1. Doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)
2. Doctor iuris habitatus (Dr. iur. habil.)
3. Doctor rerum oeconomicarum habitatus (Dr. rer. oec. habil.)
4. Doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.).

(2) Der Grad Dr. iur. habil. wird durch Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern von Fakultäten einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, vergeben und nur auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

§ 2 Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen

(1) ¹Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule des In- oder Auslandes nachweist,
2. durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule zur Führung des entsprechenden Grades in Deutschland berechtigt ist,
3. Habilitationsleistungen nach Abs. 2 vorlegt,
4. nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist.

²Entspricht der Doktorgrad nicht einem der akademischen Grade zur Lehrbefähigung nach § 1 Abs. 1, ist im Einzelfall eine Zulassung zum Habilitationsverfahren möglich, wenn eine fachliche Nähe zwischen dem erworbenen Doktorgrad und dem akademischen Grad zur Lehrbefähigung besteht. ³Eine Zulassung im Einzelfall ist in Fällen des Satzes 2 sowie bei nicht qualifizierter Promotion nach Satz 1 Nr. 2 möglich, wenn das zur Antragstellung vorgelegte bisherige wissenschaftliche Werk der An-

tragstellerin oder des Antragstellers eine Zulassung rechtfertigt, oder ein mit einer qualifizierten Promotion vergleichbarer in- oder ausländischer Doktorgrad erworben wurde, z.B. ein PhD-Abschluss.

(2) ¹Als Habilitationsleistungen sind erforderlich:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung, die entweder aus einer Monografie (Habilitationschrift) oder wissenschaftlichen Einzelarbeiten, von denen ein Teil bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen ist (kumulative Habilitation), besteht. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen. Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder teilweise bereits veröffentlicht sein.
2. eine Lehrprobe (§ 8),
3. ein wissenschaftlicher Vortrag aus dem Habilitationsfach mit Habilitationskolloquium (§ 10).

²Weitere publizierte oder publikationsreife Forschungsergebnisse, die nicht Teil der Habilitationschrift sind, können auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden zur Beurteilung herangezogen werden.

§ 4 Habilitationsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation erlangen möchte (Antragsfakultät). ²Im Habilitationsantrag kann eine weitere zu beteiligende Fakultät benannt werden. ³Im Habilitationsantrag ist das Fach zu benennen, für das die Habilitation beantragt wird.

(2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
2. ein Zeugnis über den Hochschulabschluss und die Promotionsurkunde(n) (jeweils beglaubigte Kopien oder Abschriften),
3. die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 in mindestens fünffach gedruckter Ausfertigung, in deutscher oder

englischer Sprache; Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des Fakultätsrates; die Anzahl der einzureichenden Exemplare richtet sich nach der Anzahl der nach § 7 Abs. 3 S. 2 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter zuzüglich jeweils eines Exemplars für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission und das Dekanat,

4. eine schriftliche Erklärung an Eides statt, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls von wem die Erarbeitung der Habilitationschrift wissenschaftlich begleitet wurde,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit sie nicht unter Nummer 3 bereits vorgelegt wurden,
7. Unterlagen über Lehrtätigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von mindestens jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (z.B. Vorlesungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung,
8. eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 7 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,
9. eine schriftliche Erklärung, ob bereits an anderer Stelle ein Habilitationsantrag gestellt wurde; gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen und den Stand bzw. den Ausgang dieses Habilitationsverfahrens,
10. eine schriftliche Mitteilung darüber, in welcher Sprache die Lehrprobe und das Habilitationskolloquium seitens der Kandidatin oder des Kandidaten durchgeführt werden soll.

(3) ¹Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muss der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. ²Namen, akademische Grade und Anschriften

der Mitautorinnen oder der Mitautoren sind zu nennen.³ Ferner ist Auskunft darüber zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt haben oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben.⁴ Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt ihr oder sein Einverständnis, dass den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird.⁵ Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

§ 5 Information der Habilitandin oder des Habilitanden

¹Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen.² Fristüberschreitungen und belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.³ Die Habilitandin oder der Habilitand kann gegen alle Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens eine Gegenvorstellung im Fakultätsrat beantragen, über die der Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

§ 6 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Wird das Fach, für das der Habilitationsantrag gestellt wurde, von einer Professorin oder einem Professor oder mehreren Professorinnen oder Professoren gemäß § 42 BbgHG vertreten, so erklärt die Fakultät, an welcher der Antrag gestellt ist, vorbehaltlich des Absatzes 2 ihre Zuständigkeit und informiert die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten über den Habilitationsantrag.

(2) ¹Widerspricht innerhalb eines Monats nach Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 über den Eingang des Habilitationsantrages eine andere Fakultät, in der mindestens eine Professorin oder ein Professor gemäß § 42 BbgHG das im Habilitationsantrag genannte Fach vertritt oder hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine weitere Fakultät benannt, so haben die beteiligten Fakultäten innerhalb von drei Wochen einen Einigungsvorschlag zu erarbeiten, über den die

beteiligten Fakultäten auf der jeweils nächsten Fakultätsratssitzung zu entscheiden haben.² Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.³ Im Einigungsentscheid muss entweder die Zuständigkeit einer Fakultät oder die Einsetzung einer gemeinsamen Habilitationskommission gemäß § 7 Abs. 3 unter Federführung einer Fakultät festgelegt werden.⁴ Vorsitzende oder Vorsitzender der gemeinsamen Habilitationskommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der federführenden Fakultät.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Ist die Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft nach § 6 Abs. 1 zuständig, so prüft die Dekanin oder der Dekan die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit.² Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.³ Liegen die zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, insbesondere bei unvollständigem Antrag (§ 4 Abs. 2), bei mangelnder Mitwirkung, sowie bei Täuschung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller, lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung ab.

(2) ¹Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, beschließt der Fakultätsrat gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BbgHG über die Eröffnung des Verfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsantrages unter Angabe der Ablehnungsgründe sowie über Anträge nach § 3 Abs. 1 S. 2.² Die Präsidentin oder der Präsident und die anderen Fakultäten sind über die Eröffnung oder Ablehnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.

(3) ¹Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Habilitationskommission.² Diese setzt sich zusammen aus

- einer oder einem Vorsitzenden,
- mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine oder einer hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft sein muss und
- mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer,

welche oder welcher eine Qualifikation im Sinne von Absatz 6 aufweisen (Grundsatz der sachkundigen Leistungsbewertung).

³Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Studierende können mit beratender Stimme der Kommission angehören. ⁴In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 soll mindestens ein externer Gutachter (möglichst von einer Hochschule im Ausland) stammen, in den Fällen zur Erlangung des Grades Dr. iur. habil. sollen mindestens zwei der Gutachterinnen oder Gutachter von einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, stammen.

(4) ¹Habilitationsverfahren können gemeinsam mit Fakultäten von anderen Universitäten, die zur Verleihung des betreffenden Habilitationsgrades berechtigt sind, durchgeführt werden. ²Das Nähere regeln spezielle Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fakultäten.

(5) ¹Im Falle der Zuständigkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 2 (Beteiligung weiterer Fakultäten) ist von den beteiligten Fakultäten unverzüglich nach Absatz 3 eine gemeinsame Habilitationskommission zu bilden. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter werden im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Fakultäten benannt.

(6) Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind nur mit Mehrheit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 a BbgHG erbracht haben, sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt haben, wirksam.

§ 8 Lehrprobe

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission fordert die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Themen zu benennen, die Teilgebiete aus dem von der Habilitandin oder von dem Habilitanden beantragten Fach sind. ²Die Habilitationskommission wählt das Thema der Lehrprobe aus und legt in Abstimmung mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. ³Die hochschulöffentliche Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. ⁴Sie soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die

Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein.

(2) ¹Zu der Lehrprobe lädt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Mitglieder der beteiligten Fakultätsräte sowie die Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen. ²Die Präsidentin oder der Präsidenten sowie die anderen Fakultäten werden in geeigneter Weise über die Lehrprobe informiert.

(3) ¹Nach der Lehrprobe wird von der Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (Gutachten zur Didaktik) erarbeitet. ²Die Fachschaften der Studiengänge der Fakultät können zur Lehrprobe innerhalb von zwei Wochen durch ein an die Habilitationskommission zu richtendes Votum Stellung nehmen. ³Werden die Gesamtleistungen in der Lehre im Gutachten zur Didaktik als nicht ausreichend bewertet, kann die Lehrprobe einmalig wiederholt werden. ⁴Ändert sich diese Bewertung auch nach Wiederholung der Lehrprobe nicht, so wird das Gutachten zur Didaktik dem Fakultätsrat vorgelegt, der den Abbruch des Habilitationsverfahrens beschließt.

(4) Ist die Habilitandin oder der Habilitand als Lehrender an der BTU tätig, kann die Lehrprobe durch eine Hospitation einer bestehenden Lehrveranstaltung ersetzt werden. Hierüber entscheidet die Habilitationskommission.

§ 9 Einholung und Behandlung von Gutachten

(1) ¹Werden die Gesamtleistungen in der Lehre für ausreichend gehalten, so benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Gutachterinnen oder Gutachter. ²Auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen oder Gutachter unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. ³In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen. ⁴Von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter ist ferner festzustellen, ob auf Grund der wissenschaftlichen Leistun-

gen eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist. ⁵Die Vorlage der schriftlichen Gutachten soll in einem Zeitraum von drei Monaten erfolgen.

(2) ¹Ist die Habilitationskommission der Auffassung, dass auf Grund der Gutachten eine zweifelsfreie Entscheidung nicht möglich ist, ist ein weiteres auswärtiges Gutachten einzuholen. ²Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich.

(3) ¹Alle Gutachten müssen mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit, außerhalb sechs Wochen, in der Fakultätsverwaltung ausliegen. ²Alle gemäß § 8 Abs. 2 Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und die Gutachten einsehen. ³Sie haben das Recht, dazu schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan der federführenden Fakultät Stellung zu nehmen. ⁴Diese Stellungnahmen sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.

(4) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 3 wird das Habilitationsverfahren unverzüglich fortgesetzt, falls keine weiteren Stellungnahmen vorliegen. ²Ansonsten entscheidet der Fakultätsrat auf Grund der Gutachten und weiteren Stellungnahmen über die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens. ³Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Stellungnahmen die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern.

(5) ¹Auf Grund der schriftlichen Gutachten und eventueller zusätzlicher Stellungnahmen gemäß Absatz 3 kann der Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission eine vom Antrag abweichende Benennung des Faches beschließen. ²Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen. ³Ist die Habilitandin oder der Habilitand gewillt, sich für das anders benannte Fach zu habilitieren, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, anderenfalls kann die Habilitandin oder der Habilitand den Habilitationsantrag gemäß § 13 zurücknehmen.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium

(1) ¹Wurde die Fortführung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so fordert die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Habilitandin oder den Habilitanden auf, innerhalb einer angemessenen Frist drei Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Habilitationsfach zu unterbreiten. ²Die Habilitationskommission wählt das Thema des Vortrages aus und legt in Abstimmung mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Ort und den Termin des öffentlichen Habilitationskolloquiums fest. ³Die Habilitandin oder der Habilitand ist bei der Anforderung der Themenvorschläge und der Terminfestsetzung auf die Folgen der Fristversäumung und des Nichterscheinens nach Absatz 3 hinzuweisen. ⁴Das Habilitationskolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache.

(2) ¹Zum Habilitationskolloquium lädt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch hochschulöffentliche Ankündigung ein. ²Die Personen gemäß § 8 Abs. 2, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen oder Dekane aller Fakultäten der Universität sind durch gesonderte Mitteilung einzuladen. ³Auf Beschluss der Habilitationskommission können weitere Personen eingeladen werden.

(3) Legt die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb der gesetzten Frist (Absatz 1 Satz 1) keine Themenvorschläge vor oder erscheint sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem für den Vortrag festgesetzten Termin, gilt das Habilitationsverfahren als beendet.

(4) ¹Das Habilitationskolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt und wird von der oder von dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. ²Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(5) ¹Die Habilitationskommission bewertet das Habilitationskolloquium. ²Wird das Ergebnis als nicht ausreichend angesehen, so wird das Verfahren unterbrochen. ³Die Habilitandin oder der Habilitand kann frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr die einmalige Wiederholung des Habilitationskolloquiums beantragen. ⁴Genügt auch dieses Kolloquium

nicht den Anforderungen oder beantragt die Habilitandin oder der Habilitand nicht fristgerecht die Wiederholung, ist das Habilitationsverfahren abzubrechen.

(6) ¹Auf Grund der Gutachten gemäß § 9 Abs. 1, dem Gutachten zur Didaktik gemäß § 8 Abs. 3, eventueller weiterer Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und des Habilitationskolloquiums bereitet die Habilitationskommission ein zusammenfassendes Gutachten über die wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen vor. ²Über das Gutachten entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates bzw. der beteiligten Fakultätsräte in einer nichtöffentlichen Sitzung. ³Werden darin die Habilitationsleistungen als ausreichend anerkannt, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung gemäß § 11 Abs. 1 gegenüber der Habilitandin oder dem Habilitanden förmlich fest.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) ¹Von der Habilitationsschrift hat die Habilitandin oder der Habilitand sieben Exemplare bei der Habilitationskommission binnen zwei Jahren einzureichen, von denen zwei der Bibliothek der BTU zur Verfügung zu stellen sind. ²Wird kumulativ habilitiert, umfasst die Verpflichtung nach Satz 1 die Einreichung einer gleichen Zahl in geeigneter Weise verbundenen Schriften, einschließlich Einführung und Zusammenfassung sowie ggf. zusätzlich für das Verständnis erforderlicher Erläuterungen. ³Sobald die Pflichtexemplare gemäß Satz 1 oder 2 eingereicht worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. ⁴Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der BTU (Anlage 1). ⁵Mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wird der Inhaberin oder dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

(2) ¹Die Habilitationsschrift ist zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Infolge der Erweiterung des Lehrgebietes oder des Wechsels in ein anderes Lehrgebiet kann

auf Antrag der oder des Habilitierten der für das veränderte oder neue Lehrgebiet zuständige Fakultätsrat durch Beschluss die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch die Beibringung von ihr oder ihm verfasster wissenschaftlicher Arbeiten zu neuen oder erweiterten Lehrgebieten die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. ³Vor der Beschlussfassung kann der Fakultätsrat eine Begutachtung fordern.

§ 13 Rücknahme des Habilitationsantrages

(1) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, insbesondere solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist oder wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 9 Abs. 5 abgewichen wird. ²Von der Rücknahme des Habilitationsantrages unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des Fakultätsrates in den Fällen der §§ 10 Abs. 3, 5 Sätze 2 und 4, sowie bei einer Täuschung durch die Habilitandin oder den Habilitanden vor Aushändigung der Urkunde abgebrochen.

(2) Wird das Habilitationsverfahren gemäß Absatz 1 abgebrochen, benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten der BTU sowie die anderen deutschen und deutschsprachigen Universitäten.

(3) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.

§ 15 Gegenvorstellung und Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. ²Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans der für das Verfahren zuständigen Fakultät.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) ¹Die oder der Habilitierte hat das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. ²Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, dem das angestrebte Lehrgebiet (Fach) angehört. ³Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag des Fakultätsrates eine Urkunde (Anlage 2) ausgehändigt. ⁴Danach verleiht die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung „Privatdozentin oder Privatdozent der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg“, durch welche sie oder er Angehöriger der BTU wird.

(2) Sofern die oder der Habilitierte die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat, ist vom zuständigen Fakultätsrat der BTU die Gleichwertigkeit zu prüfen.

(3) ¹Habilitierte sind im Rahmen der Lehrbefugnis zur selbständigen Lehre an der BTU berechtigt. ²Habilitierte sind zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis verpflichtet, Lehre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten. ³Wollen Habilitierte die Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so ist dies der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen. ⁴Vor einer

längeren Unterbrechung ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen.

(4) ¹Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung, durch Verzicht der oder des Habilitierten sowie durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule oder die Annahme des Rufes auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle, sofern nicht die BTU die Fortdauer beschließt. ²Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Leitung der BTU auf Antrag der Fakultät. ³Im Übrigen gilt § 56 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 26. Juli 2017 sowie 29. November 2017 und nach Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 30. September 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 19. Dezember 2017

Cottbus, 19. Dezember 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1: Muster der Habilitationsurkunde

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg
verleiht durch die
Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft**

Herrn/Frau *[Titel, Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname]*

geb. am *[Datum]* in *[Geburtsort]*

den akademischen Grad

[Titel nach § 1 Abs. 1]

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift /
gleichwertige wissenschaftliche Einzelarbeiten

[Titel der Habilitationsschrift]

sowie durch (die Probevorlesung und) wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung ei-
ner Lehrtätigkeit als Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das Fach

[Fachgebiet]

nachgewiesen wurde.

Cottbus, den *[Datum]*

Siegel

.....
[Titel, Vorname, Name]
Präsidentin/Präsident

.....
[Titel, Vorname, Name]
Dekanin/Dekan

Anlage 2: Muster der Urkunde zur Verleihung der *venia legendi*

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg
verleiht durch die
Fakultät 5 - Wirtschaft, Recht und Gesellschaft**

Herrn/Frau *[Titel, Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname]*

geb. am *[Datum]* in *[Geburtsort]*

die VENIA LEGENDI für das Fach

[Fachgebiet]

Cottbus, den *[Datum]*

Siegel

.....
[Titel, Vorname, Name]
Präsidentin/Präsident

.....
[Titel, Vorname, Name]
Dekanin/Dekan